

Ämtliche Bekanntmachung

Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Für die Stadt Ginsheim-Gustavsburg wird ein Seniorenbeirat gewählt.

Er ist die Interessenvertretung der in Ginsheim-Gustavsburg lebenden älteren Einwohner/innen (Seniorinnen und Senioren) und vertritt die Belange dieser Einwohner/innen gegenüber dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung.

Die Seniorinnen und Senioren von Ginsheim-Gustavsburg wählen den Seniorenbeirat. Er wird auf vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt jeweils am 1. Januar.

Das Wahlverfahren regelt die entsprechende Wahlordnung.

1. Aufgaben des Seniorenbeirates:

- 1.1 Vorschläge, Wünsche, Anträge und Anfragen der älteren Einwohner/innen an den Magistrat richten.
- 1.2 Einladungen zu Informationsgesprächen an Fraktionen, Wohlfahrtsverbände, Institutionen und Einzelpersonen aussprechen.
- 1.3 Anhörung bei der Planung und Durchführung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für ältere Einwohner/innen.
- 1.4 Anhörung bei Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von sozialen Diensten und Angeboten.
- 1.5 Anhörung und beratende Unterstützung bei allen Themen und Vorhaben, die die Seniorinnen und Senioren der Stadt betreffen.

2. Zusammensetzung des Seniorenbeirates:

- 2.1 Der Seniorenbeirat besteht aus einem Mitglied für je angefangene 500 wahlberechtigte Einwohner/innen Ginsheim-Gustavsburg ab 60 Jahre. Maßgeblich ist die Anzahl der Wahlberechtigten im Wahljahr.
- 2.2 Der Seniorenbeirat wählt aus der eigenen Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in übernimmt die Aufgabe der Versammlungsleitung und lädt zu den Sitzungen ein. Die Aufgaben der/des Schriftführer/in/Schriftführers stellt der Magistrat sicher.

- 2.3 Der Seniorenbeirat tritt erstmals binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode und mindestens zweimal im Jahr zusammen. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich Anträge zu stellen. Es wird mit einfacher Mehrheit darüber abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 2.4 Auflösung des Seniorenbeirates
Der Seniorenbeirat ist aufgelöst, wenn alle Mitglieder schriftlich ihr Mandat niederlegen. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirates führt der aufgelöste Beirat die laufenden Geschäfte fort.

3. Allgemeine Regelungen:

- 3.1 Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind in aller Regel öffentlich
- 3.2 Der Magistrat und ein/e Mitarbeiter/in des Seniorenbüros der Stadt Ginsheim-Gustavsburg werden zu allen Seniorenbeiratssitzungen eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil.
- Der Magistrat hat das Recht, vor wichtigen, die älteren Einwohner/innen der Stadt Ginsheim-Gustavsburg betreffenden Entscheidungen, eine Sitzung des Seniorenbeirates einzuberufen.
- Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter kann an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse teilnehmen und zu allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen, Stellung nehmen.
- 3.3 Sitzungen des Seniorenbeirates sind unverzüglich anzuberaumen, sofern es die Hälfte der Mitglieder schriftlich beantragt. Ansonsten werden die Sitzungen nach Bedarf durchgeführt. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift von der/dem Schriftführer/in bzw. Schriftführer anzufertigen.
- 3.4 Der Magistrat sichert die Geschäftsführung des Seniorenbeirates.
- 3.5 Für die Teilnahme an den Sitzungen findet die Entschädigungssatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Für jährlich bis zu acht Sitzungen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie für die Arbeit des Seniorenbeirates der Stadt Ginsheim-Gustavsburg wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg am 26.09.2024 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 18.11.2022, außer Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, 27.09.2024

gez. Siehr
Bürgermeister